

Steuerlich anerkannte Zinssätze 2016

1. Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder an ihnen nahe stehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für über setzte Zinsen, die auf Grund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) und Artikel 20 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum VStG (VStV) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind mittels Formular 102 unaufgefordert innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu deklarieren. Innert der gleichen Frist ist auch die geschuldete Verrechnungssteuer zu entrichten. Die gleichen Kriterien gelten auch bei der direkten Bundessteuer für die Berechnung der geldwerten Leistungen von Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften (vgl. Art. 58 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]).

Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen oder Darlehen in Schweizer Franken an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte oder von Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, gemäss Rundschreiben vom 23. Februar 2016 seit dem **1. Januar 2016** auf die folgenden **Zinssätze** ab:

		<i>Zinssatz</i>
Für Vorschüsse an Beteiligte oder nahe stehende Dritte (in CHF)		mindestens:
• aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		¼ %
• aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens	¼ - ½ % * ¼ %
* bis und mit CHF 10 Mio. ½ %; über CHF 10 Mio. ¼ %		
Für Vorschüsse von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten (in CHF)		höchstens:
• Betriebskredite:		
a) bis CHF 1 Mio.		
• bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		3 % **
• bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften		2 ½ % **
b) ab CHF 1 Mio.		
• bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		1 % **
• bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften		¾ % **

• Liegenschaftskredite:	Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
a) bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	1 %	1 ½ %
b) Rest	1 ¾ %	2 ¼ %

wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:

- Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70 % vom Verkehrswert
- Übrige Liegenschaften bis 80 % vom Verkehrswert

** Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das [Kreisschreiben Nr. 6](#) der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

Für die Berechnung der Limiten sind die Kredite sämtlicher Beteiligten und nahe stehender Personen zusammen zu zählen.

Diese Zinssätze gelten als „safe haven“. Der Nachweis höherer Zinssätze im Drittvergleich bleibt vorbehalten.

2. Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen

Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen oder Darlehen in fremden Währungen an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte oder von Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben gemäss Rundschreiben vom 24. Februar 2016 seit dem **1. Januar 2016** auf die in der folgenden Tabelle publizierten Zinssätze (Richtwerte) ab. Diese basieren einerseits auf den 5-jährigen SWAP-Sätzen und andererseits auf der Rendite von langfristigen Anlagen wie Industrieobligationen.

Gemäss Rundschreiben vom 24. Februar 2016 gelten für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen die folgenden Zinssätze:

Land	Währung	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Europäische Union	EUR	3.0	2.5	1.75	2.0	1.0	1.0
USA	USD	2.5	2.0	1.75	2.25	2.25	2.25
Australien	AUD	6.0	5.0	4.0	4.5	3.50	3.25
Bulgarien	BGN	5.5	4.75	4.75	2.0	2.75	3.75
China	CNY	n.a.	n.a.	4.25	5.25	5.0	4.25
Dänemark	DKK	3.0	2.5	2.0	2.25	1.25	1.5
Grossbritannien	GBP	3.0	2.5	1.75	2.5	2.0	2.25
Hongkong	HKD	2.5	2.0	1.5	2.5	2.0	2.25
Indien	INR	n.a.	n.a.	6.5	8.25	n.a.	n.a.
Israel	ILS	n.a.	n.a.	n.a.	3.25	1.75	1.75
Japan (Bewertungen)	JPY	1.5	1.25	1.0	1.25	1.0	1.75
Japan (Darlehen)	JPY	2.25	1.5	1.5	1.5	1.0	1.75
Kanada	CAD	3.0	2.25	2.25	3.0	2.25	2.0
Kroatien	HRK	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	3.5
Malaysia	MYR	n.a.	n.a.	4.0	4.5	4.75	5.0
Mexiko	MXN	n.a.	n.a.	n.a.	6.0	n.a.	n.a.
Neuseeland	NZD	5.5	4.5	3.75	5.0	4.5	3.75
Norwegen	NOK	4.0	3.75	3.25	3.5	2.0	2.0
Polen	PLN	5.5	5.5	5.0	4.5	2.5	2.75
Rumänien	RON	6.0	6.0	n.a.	n.a.	n.a.	3.75
Russland	RUB	7.5	8.5	9.0	8.0	n.a.	n.a.
Saudi Arabien	SAR	3.0	2.75	2.25	n.a.	n.a.	n.a.
Schweden	SEK	3.5	3.0	2.5	3.0	1.25	1.25
Singapur	SGD	2.5	2.0	1.75	2.25	2.25	3.25
Südafrikanische Rep.	ZAR	8.0	7.75	6.5	8.0	7.5	8.5
Südkorea	KRW	4.5	4.25	3.5	3.75	2.75	2.5
Thailand	THB	3.5	4.0	4.0	4.0	3.0	3.0
Tschechische Republik	CZK	3.0	2.5	1.75	2.0	1.0	1.25
Türkei	TRY	10.0	9.75	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Ungarn	HUF	7.0	7.75	7.0	5.0	3.0	2.75
Vereinigte Arabische Emirate	AED	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	3.25

Legende: n.a.: not available (nicht verfügbar)

Die Zinssätze gemäss Tabelle sind folgendermassen anwendbar:

Für Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder nahe stehende Dritte

Liegt der Zinssatz der fremden Währung unter dem Zinssatz gemäss dem Rundschreiben der ESTV betreffend steuerlich anerkannte Zinssätze 2016 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken vom 23. Februar 2016, so ist mindestens der entsprechende Zinssatz für Schweizer Franken zu berücksichtigen.

Diese Zinssätze sind für Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte gültig, sofern sie aus Eigenkapital finanziert sind.

Ist die Gesellschaft oder Genossenschaft verzinsliche Verpflichtungen eingegangen, sind Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte im Umfang der verzinslichen Verpflichtungen zu den Fremdkapitalzinssätzen zuzüglich eines Zuschlags von ½ %, mindestens aber zu den im vorliegenden Rundschreiben angegebenen Zinssätzen, zu verzinsen.

Für Vorschüsse oder Darlehen von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten

Im Sinne einer „safe haven“-Lösung gelten die Zinssätze auch für verzinsliche Verpflichtungen in fremden Währungen. Liegt der Zinssatz der fremden Währung unter dem Zinssatz gemäss dem Rundschreiben der ESTV betreffend steuerlich anerkannte Zinssätze 2016 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken vom 23. Februar 2016, so ist eine Verzinsung bis zur Höhe des Zinssatzes für Schweizer Franken steuerlich zulässig.

Es ist jedoch möglich, höhere Zinsen aufgrund des Drittvergleichs geltend zu machen. In diesem Fall ist zusätzlich der geschäftsmässig begründete Nachweis zu erbringen, weshalb keine Verpflichtung in tiefer verzinsliche Schweizer Franken eingegangen wurde.

Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das [Kreisschreiben Nr. 6](#) der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

Für die Bewertung von Unternehmen

Um den für die Bewertung von Unternehmen massgebenden Kapitalisierungszinssatz festzulegen, ist zu den nachfolgenden Zinssätzen ein Zuschlag von 40 – 50 % vorzunehmen. Der Zuschlag beträgt aber in jedem Fall mindestens 5 %.

Da der Zinssatz für Bewertungen ab 2004 für den japanischen Yen (JPY) tiefer als der Zinssatz für Schweizer Franken ist, respektive war, werden die entsprechenden Zinssätze in der Tabelle separat angegeben.

Haben Sie noch Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Die Steuerexperten von MME Tax stehen Ihnen für ein unverbindliches Gespräch gerne zur Verfügung.

Ihr Tax Team



Samuel Bussmann
Tax Partner

+41 41 726 99 73
samuel.bussmann
@mme.ch



Thomas Linder
Tax Partner

+41 44 254 99 13
thomas.linder@mme.ch



Monika Molnar
Tax Partner

+41 41 726 99 67
monika.molnar@mme.ch



Andreas Müller
Tax Partner

+41 41 726 99 71
andrew.mueller@mme.ch



Christoph Rechsteiner
Tax Partner

+41 44 254 99 79
christoph.rechsteiner
@mme.ch



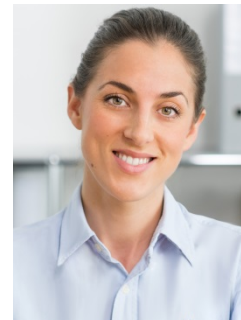
Carola Peyer
Senior Tax Advisor

+41 44 254 99 57
carola.peyer@mme.ch



Kerstin Beck
Tax Advisor

+41 41 726 99 63
kerstin.beck@mme.ch



Caroline Myhren
Tax Advisor

+41 41 726 99 78
caroline.myhren@mme.ch

MME ist ein innovatives Beratungsunternehmen für Recht, Steuern und Compliance am Puls der Zeit. Die Steuerexperten von MME Tax unterstützen und vertreten Unternehmen und Privatpersonen in allen steuerlichen Angelegenheiten, einschliesslich Mehrwertsteuer und Zoll. Unsere Partner betreuen unsere Klienten persönlich und setzen sich zusammen mit unseren Kollegen der Bereiche Legal und Compliance für sie ein: unkompliziert und beharrlich - in der Schweiz und international.

Office Zurich

Kreuzstrasse 42 | P.O. Box 1412 | CH-8032 Zurich
T +41 44 254 99 66 | F +41 44 254 99 60

Office Zug

Gubelstrasse 11 | P.O. Box 7613 | CH-6302 Zug
T +41 41 726 99 66 | F +41 41 726 99 60

www.mme.ch
office@mme.ch